

Öffentlich-rechtliche Assessorklausuren

Decker / Konrad

10., neu bearbeitete Auflage 2025
ISBN 978-3-8006-7541-8
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Tatbestand:

... Da der Kläger wiederholt der Verpflichtung aus § 2 der Hundehaltungsverordnung der Stadt Kelheim vom 28.12.2022 zuwider handelte, ordnete die Beklagte mit Bescheid vom 6.3.2023 an, dass der Hund nurmehr angeleint ausgeführt werden dürfe. Diese Anordnung sei erforderlich, weil es allgemeiner Lebenserfahrung entspreche, dass große Hunde immer gefährlich sind. Einen Ermessensspielraum habe die Gemeinde dabei nicht. Zur Unterstützung der Anleinanordnung sei zudem ein Maulkorbzwang zu verfügen gewesen, denn ein schwarzer großer Hund, wie der des Klägers, sorge immer für Angst und Schrecken bei anderen Menschen. Dieser Angst könne nur dadurch begegnet werden, indem für den Hund ein Maulkorbzwang verhängt werde und daher Passanten schon auf größere Distanz erkennen könnten, dass sie von dem Hund nicht gebissen werden können. Die Maßnahme sei damit auch verhältnismäßig. Der Bescheid ging dem Kläger am 7.3.2023 zu.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 6.4.2023 an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, dort eingegangen am gleichen Tag, erhob der Kläger gegen den Bescheid vom 6.3.2023 Klage.

Durch Beschluss vom 18.4.2023 verwies der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Klage an das zuständige Verwaltungsgericht Regensburg. Dort ging sie am 20.4.2023 ein. ...

Entscheidungsgründe:

Die Klage gegen Nr. 1, 2 und 4 des Bescheids vom 6.3.2023 ist bereits unzulässig, da sie nicht innerhalb der am 6.4.2023 endenden Klagefrist beim zuständigen Verwaltungsgericht Regensburg erhoben wurde (§ 74 I VwGO). Die Einreichung der Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof genügt zur Fristwahrung nicht, da der BayVGH sachlich unzuständig gewesen ist. Bei Eingang der Klage am 20.4.2023 aufgrund des Verweisungsbeschlusses des BayVGH vom 18.4.2023 war aber die Klagefrist längst abgelaufen.

Anhaltspunkte für die Gewährung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 60 VwGO) sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Kosten: § 154 I VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO iVm §§ 708 ff. ZPO

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Rechtsmittelbelehrung (ordnungsgemäß)

Nachdem sich die Beklagte zum Zulassungsantrag geäußert hatte, ließ der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 22.2.2024 im Verfahren 27 ZB 23.2114 die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 21.11.2023 (Az.: RN 14 K 23.251) zu (neues Az.: 27 B 24.4577). Die Zulassungsentscheidung wurde den Beteiligten am 23.2.2024 zugestellt.

Rechtsanwalt Friedhelm Frunkel – Oberer Worthagen 27 – 58507 Lüdenscheid

An den Bayer. Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

Bayer. Verwaltungsgerichtshof
Eingang: 20.3.2024

Lüdenscheid, den 19.3.2024

Az.: 27 B 24.4577

Berufungsbegründung

In der Verwaltungsstreitsache

Lucio Lavendel
Altmühlweg 15d
93309 Kelheim

gegen

die Stadt Kelheim a.d. Donau,
vertreten durch den 1. Bürgermeister
Rathaus, 93309 Kelheim

wegen

Anlein- und Maulkorbzwang

begründe ich die mit Beschluss vom 22.2.2024 zugelassene Berufung wie folgt:

Die Berufung ist zulässig und begründet, denn das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 21.11.2023 ist rechtsfehlerhaft und daher aufzuheben (§ 129 VwGO); der Bescheid der Beklagten vom 6.3.2023 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 I 1 VwGO).

1. Die ursprünglich erhobene Klage war zulässig, insbesondere wurde die Klagefrist (§ 74 I VwGO) gewahrt, denn dem Kläger ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 60 VwGO). Entgegen meiner ausdrücklichen Anweisung hat meine sonst absolut zuverlässige Bürovorsteherin den Klageschriftsatz an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof adressiert sowie dorthin geschickt und nicht an das zuständige Verwaltungsgericht Regensburg. Zum Beweis hierfür lege ich eine entsprechende eidesstattliche Versicherung meiner Bürovorsteherin, Frau Herlinde Herz-Hoffmann, vor (Anlage 1).

2. Die Klage war und ist auch begründet.

Der Bescheid der Stadt Kelheim vom 6.3.2023 – s. Anlage 2 – ist in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, weshalb der Bescheid aufzuheben ist.

1. Die Hundehaltungsverordnung der Stadt Kelheim ist unwirksam, weshalb es dem Bescheid vom 6.3.2023 bereits an einer Rechtsgrundlage fehlt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen im Normenkontrollantrag vom 20.7.2023 verwiesen.
2. Unabhängig von meinen Ausführungen unter 1., ist der Bescheid vom 6.3.2023 jedenfalls deshalb rechtswidrig, weil
 - a) nicht ersichtlich ist, auf welche Rechtsgrundlage der Bescheid gestützt wird. Die Verordnung kann es jedenfalls nicht sein, weil diese keine Befugnis für Einzelfallanordnungen enthält;
 - b) es sich um eine sicherheitsrechtliche Anordnung handelt und eine solche nur zur Gefahrenabwehr möglich ist. Eine Gefahr geht aber vom Hund meines Mandanten nicht aus. Das liegt vor allem daran, dass der Kläger und sein Hund Louis erfolgreich die sog. Begleithundeprüfung abgelegt haben. Hierbei handelt es sich um eine Prüfung, in der nicht nur Grundkenntnisse über Verhalten, gesetzliche Regelungen sowie über die Anatomie des Hundes beim Hundeführer geprüft werden, sondern auch der Gehorsam des Hundes und dessen Verkehrstauglichkeit, insbesondere beim Zusammentreffen mit anderen Hunden. Als Labrador mit dieser Ausbildung ist Louis jegliche Art von Aggression fremd. Dementsprechend ist es bisher auch zu keinerlei Zwischenfällen mit dem Hund gekommen. Das Argument der Gemeinde, große Hunde seien „immer gefährlich“ und ein schwarzer großer Hund würde immer für Angst und Schrecken sorgen, ist folglich geradezu absurd;

Beweis: Sachverständigengutachten

- c) die Entscheidung ermessensfehlerhaft ist. Die Stadt hat gar nicht erkannt, dass sie einen Ermessensspielraum besitzt und ist von einer gebundenen Entscheidung ausgegangen. Im Sicherheitsrecht sind aber grundsätzlich alle Befugnisnormen „Ermessensnormen“. Im Übrigen hat die Beklagte bisher einen Maulkorbzwang nur bei Vorliegen besonderer Anzeichen (wie zB Beißerei, aggressives Verhalten des Hundes etc.) angeordnet. Das Vorgehen gegen den Kläger widerspricht daher auch der bisherigen Praxis der Beklagten.
3. Vor dem Hintergrund, dass die Anordnung unter Nr. 1 aufzuheben ist, kann selbstverständlich auch die „Fälligkeit“ eines Zwangsgeldes keinen Bestand haben, ungeachtet des Umstandes, dass ein Zwangsgeld zunächst anzudrohen ist und dann erst fällig gestellt werden kann. Im Übrigen erscheint die Fälligkeit eines Zwangsgeldes für jeden Fall der Zuwiderhandlung als unverhältnismäßig.

In der mündlichen Verhandlung werde ich daher beantragen wie folgt zu erkennen:

1. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 21.11.2023 (Az.: RN 14 K 23.251) wird aufgehoben.
2. Der Bescheid der Stadt Kelheim vom 6.3.2023 wird aufgehoben.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Friedhelm Frunkel, Rechtsanwalt

Anlage 1

Eidesstattliche Versicherung von Frau Herlinde Herz-Hoffmann, die den vom Rechtsanwalt mitgeteilten Sachverhalt bestätigt.

Anlage 2

Bescheid der Stadt Kelheim vom 6.3.2023

Stadt Kelheim a.d. Donau, Rathaus, 93309 Kelheim

Gegen Postzustellungsurkunde

An Herrn

Lucio Lavendel

Altmühlweg 15d

93309 Kelheim

Kelheim, den 6.3.2023

Anordnung aufgrund der Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung) vom 28.12.2022

Sehr geehrter Herr Lavendel,

die Stadt Kelheim erlässt folgenden Bescheid:

1. Hiermit wird angeordnet, dass sie ihren Hund Louis außerhalb ihres Grundstückes nur noch angeleint ausführen dürfen, wobei die Leine nicht länger als 3 Meter sein darf; ferner muss in diesem Fall der Hund stets mit einem Maulkorb versehen sein. Diese Anordnung ist auf das Gebiet der Stadt Kelheim beschränkt.
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Nr. 1 dieses Bescheids ab seiner Bekanntgabe wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100 EUR fällig
3. Hiermit wird gegen Sie ein Bußgeld in Höhe von 500 EUR verhängt.
4. An Kosten fallen für diesen Bescheid an ...

Gründe:

Sie sind Anfang 2023 in die Stadt Kelheim zugezogen und besitzen einen schwarzen Labrador – Schulterhöhe 60 cm – mit dem Namen Louis. Mit diesem Hund wurden sie wiederholt auf Feld- und Waldwegen im Gebiet der Stadt Kelheim angetroffen. Dabei musste – im Unterschied zu ihrer Praxis in den bewohnten Gebieten der Stadt – festgestellt werden, dass sie ihren Hund frei laufen ließen bzw. ihn an einer Flexileine mit einer Länge von 8 Metern führten. Obwohl sie wiederholt von Bediensteten der Stadt Kelheim darauf hingewiesen wurden, dass der Hund anzuleinen ist und dass die Leine nicht länger als 3 Meter sein dürfe aufgrund der entsprechenden Hundehaltungsverordnung der Stadt, ließen sie ihren Hund auch am 25.2.2023 im Bereich des Kelheimer Hochwaldes wieder frei laufen.

Da sie somit wiederholt der Verpflichtung aus § 2 der Hundehaltungsverordnung zuwider gehandelt haben, musste die Stadt sie – nach entsprechender Anhörung – nunmehr durch eine Einzelfallanordnung zum Anleinen ihres Hundes zwingen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil es allgemeiner Lebenserfahrung entspricht, dass große Hunde immer gefährlich sind. Einen Ermessensspielraum hat die Stadt dabei nicht. Zur Unterstützung der Anleinanordnung war zudem ein Maulkorbzwang zu verfügen, denn ein schwarzer großer Hund, wie der ihrige, sorgt immer für Angst und Schrecken bei anderen Menschen. Dieser Angst kann nur dadurch begegnet werden, indem für den Hund ein Maulkorbzwang verhängt wird und daher Passanten schon auf größere Distanz erkennen können, dass sie von dem Hund nicht gebissen werden können. Die Maßnahme ist damit auch verhältnismäßig.

Die Entscheidung über die Zwangsgeldandrohung folgt aus Art. 19, 20, 31, 36 BayVwZVG.

Da sie gegen die Anleinplicht nach § 2 der Hundehaltungsverordnung verstoßen haben, war zudem eine Geldbuße gegen sie in Höhe von 500 EUR zu verhängen (Art. 18 III Alt. 1 BayLStVG iVm § 17 I OWiG).

Die Kostenentscheidung folgt aus ...

Rechtsmittelbelehrung
(ordnungsgemäß)

Dr. Schneitzelreuther, Verwaltungsdirektor

Stadt Kelheim, 93309 Kelheim

Rechtsreferat

An den
Bayer. VGH
Ludwigstraße 23
80539 München

Bayer. Verwaltungsgerichtshof
Eingang: 4.7.2024

Kelheim, den 3.7.2024

Az.: 27 B 24.4577

In der Verwaltungsstreitsache

Lucio Lavendel
Altmühlweg 15d
93309 Kelheim

gegen

die Stadt Kelheim a.d. Donau,
vertreten durch den 1. Bürgermeister
Rathaus, 93309 Kelheim

wegen

Anlein- und Maulkorbzwang

hier: Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 21.11.2023

beantragt die Stadt Kelheim die Berufung zurückzuweisen.

1. Die Berufung ist bereits deshalb unzulässig, weil der Kläger vergessen hat, eine solche nach Zulassung der Berufung durch den Senat mit Beschluss vom 22.2.2024 einzulegen. Die bloße Abgabe einer Berufungsbegründung genügt den Formalien nicht.

2. Aber selbst wenn die Berufung zulässig sein sollte, dann ist sie jedenfalls unbegründet, denn zum einen war die Klage – wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat – bereits unzulässig. Der nunmehr gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung kommt mit Blick auf § 128a VwGO zu spät.

Zum anderen wäre die Klage aber auch unbegründet gewesen. Die Anordnungen im verfahrensgegenständlichen Bescheid sind von der Hundehaltungsverordnung bzw. von den im Bescheid genannten Regelungen im BayVwZVG gedeckt. Rechtsgrundlage für unseren Bescheid ist jedenfalls Art. 7 II Nr. 3 BayLStVG, der die Anordnung abdeckt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schneitzelreuther, Verwaltungsdirektor

Mit Beschluss vom 18.7.2024 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof angeordnet, Beweis zu der Frage zu erheben, ob von dem Hund des Klägers konkrete Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen. Das mit der Begutachtung des Hundes beauftragte staatliche Veterinäramt Kelheim erstattete dieses Gutachten auftragsgemäß unter dem 29.7.2024:

Staatliches Veterinäramt im
Landratsamt Kelheim
Regensburger Landstraße 2
93309 Kelheim

Bayer. Verwaltungsgerichtshof
Eingang: 30.7.2024

An den Bayer. Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

Kelheim, den 29.7.2024

Labrador Rüde Louis, Hundehalter Lucio Lavendel,
Beweisbeschluss vom 18.7.2024

Zu den im Beweisbeschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs aufgeworfenen Fragen nehmen wir gutachterlich wie folgt Stellung:

Der Labrador Retriever ist ein sehr kräftig gebauter Hund. Phänotypisch ist er allerdings lange nicht so beeindruckend und abschreckend, wie etwa ein Rottweilerrüde, der eine ähnliche Schulterhöhe hat, aber wesentlich massiger und vor allem fast doppelt so schwer ist, sodass der Labrador mit einem solchen Hund nicht gleichgesetzt werden kann.

Der Schädel des Labradors ist breit, seine Brust tief und gewölbt, sein Rippenkorb faltförmig. Er hat eine kurze Lendenpartie sowie eine breite und starke Lende und Hinterhand. Die Schulterhöhe reicht bei der Hündin von 54 bis 56 cm, beim Rüden von 56 bis 60 cm; das Gewicht beträgt je nach Größe und Statur des Hundes zwischen 25 und 40 kg. Der Labrador Retriever ist ein sehr ausgeglichener, unerschrockener, äußerst aufgeweckter und lernfreudiger Hund mit einem großen Bewegungsbedürfnis. Wird seinen spezifischen Ansprüchen genügend Rechnung getragen, ist er relativ leicht zu erziehen und auszubilden. Ausreichend gefordert

und rassegerecht beschäftigt, wird dieser freundliche und stark menschenbezogene Hund alles daran setzen, seinen Zweibeinern beim gemeinsamen Arbeiten zu gefallen.

Da der Labi, so wird der Labrador Retriever von seinen Fans liebevoll genannt, auch ein sehr feinfühler und ausgesprochen anpassungsfähiger Hund ist, kann er mit den verschiedensten Anforderungen gut zurecht kommen. Nicht umsonst ist er als Blindenführ- oder Behindertenbegleithund hoch geschätzt und auch im Einsatz als Rettungs-, Drogenspür- oder Therapiehund nicht mehr wegzudenken. Sein auffallend friedfertiges und sicheres Wesen ist neben seiner ausgeprägten Spielfreude ebenfalls Grund für seinen großen Erfolg und seine fast weltweite Verbreitung.

Von Labrador Retrievern, die wie Louis die Begleithundeprüfung erfolgreich abgelegt haben, geht nach meiner Einschätzung keinerlei Gefahr aus. Das gilt insbesondere für den Hund Louis. Aufgrund einer eingehenden Untersuchung und Analyse des Verhaltens dieses Hundes komme ich zum dem Ergebnis, dass von diesem Hund keinerlei Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen. Das gilt selbstverständlich auch dann, wenn der Hund frei umher läuft.

Dr. Sorglos
Veterinär

Auszug aus dem Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 10.10.2024 vor dem Bayer. VGH, Az. 27 N 23.3694 und 27 B 24.4577

Es ergeht zunächst folgender Beschluss:

Die Verfahren 27 N 23.3694 und 27 B 24.4577 werden zur gemeinsamen Verhandlung verbunden.

...

Als erstes wird über den Normenkontrollantrag verhandelt.

Mit den Beteiligten wird zunächst die Frage der Antragsbefugnis nach § 47 II 1 VwGO diskutiert.

Der Vertreter des Antragstellers erklärt, es sei seinem Mandanten nicht zumutbar, ständig gegen die unberechtigten Maßnahmen der Stadt in Bezug auf die Hundehaltungsverordnung vorgehen zu müssen, um seinen Hund artgerecht halten zu können. Das gilt umso mehr, als der Antragsteller ein begeisterter Turnierhundesportler sei. Um dem Bewegungsbedürfnis des Hundes zu entsprechen, aber auch um für Turnierveranstaltungen angemessen trainieren zu können, sei es erforderlich, Louis ohne Leine bzw. an einer langen, ca. 8 Meter messenden sog. Flexileine laufen zu lassen. Bei Befolgung der Verordnung sei beides aber nicht möglich. Folglich liege zumindest ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit vor.

Daraufhin erklärt der Bürgermeister der Antragsgegnerin, es sei ihm neu, dass sich Tiere auf Art. 2 I GG berufen könnten. Es fehle daher an einer Rechtsverletzung.

...

Im Verfahren 27 B 24.4577 erklärt der Bevollmächtigte des Klägers, Art. 7 II Nr. 3 BayLStVG taue als Rechtsgrundlage nicht, weil die Norm subsidiär sei und von der Hundehaltungsverordnung verdrängt werde.

...

Auf Frage erklärt der Bürgermeister der Beklagten, es sei richtig, dass ein Maulkorbzwang bisher nur aufgrund entsprechender Vorfälle angeordnet worden sei. Da sich der Kläger aber beharrlich weigere, seinen Hund auch auf Wiesen und Feldern, insbesondere im Bereich des Kelheimer Hochwaldes, anzuleinen, habe ein Exempel statuiert werden müssen.

Der Bevollmächtigte des Antragstellers bzw. Klägers stellt die Anträge aus seinen Schriftsätzen vom 20.7.2023 und vom 19.3.2024.

Die Antragsgegnerin bzw. Beklagte beantragt, den Antrag bzw. die Berufung zurückzuweisen.

Nachdem keiner der Beteiligten mehr das Wort wünscht, schließt die Vorsitzende die mündliche Verhandlung und verkündet folgenden Beschluss:

Die Entscheidung(en) wird/werden zugestellt.

Bearbeitervermerk:

Die Entscheidung(en) des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes ist/sind zu entwerfen. Rubrum, Tatbestand, Streitwertbeschluss und Rechtsmittelbelehrung sind erlassen.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien, auch in Bezug auf den Gemeinde-ratsbeschluss vom 15.12.2022, sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt. Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht des Bearbeiters zu einer Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Sachaufklärung zu erzielen war.

Soweit in den Entscheidungsgründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Es ist zu unterstellen, dass das Widerspruchsverfahren – soweit dies für erforderlich gehalten wird – ordnungsgemäß, aber erfolglos durchgeführt wurde.

Ein Labrador ist kein Kampfhund iSd Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit – Kampfhundeverordnung – vom 10.7.1992 (GVBl. 268).



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Lösungsvorschlag

I. Vorüberlegungen

- 1 Im vorliegenden Fall wurde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg, mit welchem die Klage des Lucio Lavendel (L) gegen den Bescheid der Stadt Kelheim vom 6.3.2023 abgewiesen worden war, mit Beschluss vom 22.2.2024 durch den BayVGH die Berufung zugelassen und anschließend vom Bevollmächtigten des Klägers die Berufung begründet. Daneben wurde ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO gestellt, die Hundehaltungsverordnung der Stadt Kelheim für unwirksam zu erklären. L verfolgt somit zwei unterschiedliche Ziele, womit sich die Frage stellt, in welchem Verhältnis beide Verfahren zueinander stehen und ob durch eine Entscheidung möglicherweise beide Verfahren ihre Erledigung finden können. Letzteres wäre allerdings wegen der unterschiedlichen Verfahrensgegenstände¹ und der unterschiedlichen Wirkungen der entsprechenden Entscheidungen wenig praxisgerecht. Es sind daher zwei getrennte Entscheidungen zu fertigen.
- 2 Im Berufungsverfahren des L kommt es auf die Wirksamkeit der Hundehaltungsverordnung nur dann an, wenn die Anordnung vom 6.3.2023 allein in der Hundehaltungsverordnung ihre Rechtsgrundlage findet und von dieser Rechtsgrundlage gedeckt ist, oder die Verletzung der von ihr normierten Pflichten zur Erfüllung der Voraussetzungen einer entsprechenden Befugnisnorm führt. Da die Stadt Kelheim ihre Anordnung ausdrücklich auf einen Verstoß gegen die Hundehaltungsverordnung gestützt hat, kann diese Möglichkeit nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Das wiederum hätte zur Folge, dass im Berufungsverfahren inzident die Wirksamkeit der Hundehaltungsverordnung zu überprüfen wäre. Die Wirksamkeit der Hundehaltungsverordnung ist aber – alleiniger – Gegenstand des Normenkontrollantrages des L. Käme der Bayerische Verwaltungsgerichtshof daher in diesem Verfahren zu dem Ergebnis, dass die Hundehaltungsverordnung unwirksam ist, dann wäre diese Entscheidung, da allgemeinverbindlich (vgl. § 47 V 2 VwGO), für das Berufungsverfahren bindend; die Wirksamkeit der Hundehaltungsverordnung müsste dann im Berufungsverfahren nicht mehr inzident geprüft werden. Folglich bietet es sich an, **zuerst die Entscheidung über den Normenkontrollantrag zu fertigen und danach die Berufungsentscheidung.**

II. Normenkontrollentscheidung

- 3 Az. 27 N 23.3694

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes²

(Rubrum erlassen)

folgendes

Urteil:³

1. Die Verordnung der Stadt Kelheim über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 28.12.2022 ist unwirksam.

¹ Daher keine doppelte Rechtshängigkeit.

² Dieser „Vorspann“ gehört eigentlich zum Rubrum (vgl. § 117 I, II VwGO) und ist erlassen. Zum besseren Verständnis werden hier gleichwohl Aktenzeichen und „Überschrift“ wiedergegeben.

³ Da mündlich verhandelt worden ist, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Urteil: § 47 V 1 Alt. 1 VwGO; hält das OVG/der VGH dagegen eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich und wird folglich ohne eine solche entschieden, so ergeht die Entscheidung durch Beschluss.